

Satzung über die Nutzung von Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Backnang

Inhalt

1. Allgemeines
2. Träger
3. Ziele der Betreuungsangebote
4. Aufnahme
5. Betreuungszeit
6. Kündigung
7. Ferienregelung
8. Gebühren
9. Ermäßigungen
10. Regelung in Krankheitsfällen
11. Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung
12. Datenschutz
13. Entscheidungen im Einzelfall
14. Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Allgemeines

Die Betreuung an Schulen in Backnang wird in folgende Formen unterschieden:

1. Frühbetreuung
2. Mittagsbetreuung 1
3. Mittagsbetreuung 2
4. Hort an der Schule
5. Betreuung an der Pestalozzischule

Diese Satzung geht zunächst auf die allgemeinen Gegebenheiten ein und bezieht sich dann jeweils speziell auf die verschiedenen Betreuungsformen.

§ 2 Träger

1. Die Stadt Backnang betreibt für die Betreuung schulpflichtiger Kinder die Frühbetreuung, die Mittagsbetreuung 1 und 2, den Hort an der Schule und die Betreuung an der Pestalozzischule als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.

§ 3 Ziele der Betreuungsangebote

Die Betreuung an Schulen soll es Eltern ermöglichen eine Berufstätigkeit auszuüben. Für die Angebote müssen die Eltern derzeit noch eine Berufstätigkeit oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme nachweisen. Mit Beginn des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027, beginnend ab der 1. Klasse, entfällt diese Beschränkung für die Betreuung.

Für den Hort werden die Eltern weiterhin eine Berufstätigkeit nachweisen müssen, da dieser nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruches hinzugezogen wird.

Frühbetreuung, Mittagsbetreuung 1 und 2 und Betreuung an der Pestalozzischule:

Neben den oben genannten Zielen, liegt der Schwerpunkt bei dieser Betreuungsform auf dem freizeitpädagogischen Bereich. Durch spielerische und kreative Angebote wird ein geschützter Rahmen geschaffen, in welchem die Kinder lernen können ihre Freizeit selbstständig und sinnvoll zu gestalten.

Hort an der Schule:

Bei diesem Betreuungsangebot handelt es sich um ein Angebot der Jugendhilfe, das neben der Betreuung den Fokus auf die Erziehung und Bildung legt und somit vor allem fördernd und unterstützend wirken soll. Hier können die Schülerinnen und Schüler das Verhalten in Gruppen einüben und ihre Stärken ausbauen.

§ 4 Aufnahme

Grundsätzlich sind Betreuungseinrichtungen an Schulen nur für Kinder berufstätiger Eltern zugänglich. Im Einzelfall kann vom Amt für Familie, Jugend und Bildung eine Ausnahmegenehmigung erfolgen. Mit Beginn des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend ab der 1. Klasse entfällt diese Beschränkung für die Betreuung (Frühbetreuung, Mittagsbetreuung 1 und 2, Betreuung an der Pestalozzischule).

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen, nach einem Aufnahmegespräch in der Einrichtung sowie nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.
2. Kinder, welche keine Masernschutzimpfung vorweisen bzw. keine bestehende Immunität nachweisen können, können nicht in die Schulkindbetreuung aufgenommen werden. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.
3. Die Stadt Backnang behält sich vor, Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf nicht in die Einrichtung aufzunehmen, sollte festgestellt werden, dass dem besonderen Betreuungsbedarf nicht gefolgt werden kann. Sollte dies erst nach der Aufnahme bekannt werden bzw. nicht vor Beginn der Betreuung mitgeteilt worden sein, kann das Betreuungsverhältnis aufgehoben werden.
4. Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr. Der Betreuungsauftrag verlängert sich automatisch bei fortlaufendem Schulbesuch um ein weiteres Schuljahr. Für Viertklässler endet das Betreuungsverhältnis nach Beendigung der Grundschulzeit. Eine Kündigung ist in diesem Fall nicht notwendig. Änderungen der gebuchten Betreuungseinheiten sind in begründenden Ausnahmefällen, z.B. unvorhergesehene Änderung des Stundenplans, mit einem Vorlauf von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Frühbetreuung und Mittagsbetreuung 1 und 2:

In die Betreuungsgruppe werden vorrangig Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule aufgenommen. Die Mittagsbetreuung 2 kann nur als Ergänzung zur Mittagsbetreuung 1 gebucht werden.

Hort an der Schule:

Es werden ausschließlich Grundschülerinnen und Grundschüler der jeweiligen Grundschule aufgenommen. Der Hort dient nicht der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung.

Die Frühbetreuung kann ebenso wie die Ferienbetreuung zur Betreuung des Hortes an der Schule dazu gebucht werden.

Betreuung an der Pestalozzischule:

In die Betreuungsgruppe werden ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Grundstufe der Pestalozzischule aufgenommen.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung. Im Bedarfsfall entscheidet das Amt für Familie, Jugend und Bildung nach Anhörung der Beteiligten.

Auswärtige Kinder werden nachrangig aufgenommen.

Die Anmeldung für alle Betreuungsformate der Betreuung an Schulen in Backnang hat bis zum 15.03. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu erfolgen.

Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Arbeitsverhältnisse unverzüglich in der Einrichtung zu melden, insbesondere den Verlust des Arbeitsplatzes. Bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung an die Stadt Backnang über die Statusänderung der Berufstätigkeit muss mit dem Verlust des Betreuungsplatzes gerechnet werden.

Der Träger ist berechtigt, mindestens einmal jährlich eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung anzufordern.

§ 5 Betreuungszeit

Das Angebot soll aus pädagogischen Gründen regelmäßig besucht werden. Kann eine Schülerin/ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen das Betreuungsangebot nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend zu informieren.

Während der Schulzeit findet die Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht statt, d.h. ab Beginn der zweiten Unterrichtsstunde bis zum Ende der fünften Unterrichtsstunde muss die Betreuung von der Schule gewährleistet werden. An der Pestalozzischule findet die Betreuung ausschließlich mittwochs und freitags nach dem vormittäglichen Unterricht statt, d.h. montags, dienstags und donnerstags ganztägig, sowie mittwochs und freitags von Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der fünften Unterrichtsstunde muss die Betreuung von der Schule gewährleistet werden.

Ausgenommen hiervon sind die Tage nach einem Schullandheimaufenthalt oder einer Grundschulübernachtung (z.B. einer Lesenacht). Im Anschluss an diese schulische Veranstaltung wird aus pädagogischen Gründen keine Betreuung angeboten, ebenso wie am Einschulungstag der 1. Klässler.

Die einrichtungsspezifischen Bring- und Abholzeiten müssen eingehalten werden.

Frühbetreuung, Mittagsbetreuung 1 und 2:

1. Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet.

Die Frühbetreuung beginnt vormittags um 7.00 Uhr und endet mit Unterrichtsbeginn.

Die Mittagsbetreuung 1 entspricht der Zeit nach dem Unterricht bis 13.30 Uhr.

Die Mittagsbetreuung 2 entspricht der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

2. Die Schülerinnen und Schüler, die die Mittagsbetreuung 2 besuchen, haben die Möglichkeit, am angebotenen Essen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind separat zu entrichten.

Eine Ferienbetreuung kann optional wochenweise hinzugebucht werden.

3. Es gibt die Möglichkeit, sein Kind ganzjährig an allen regulären Arbeitstagen, abzüglich max. 20 Schließtagen betreuen zu lassen. Zwischen Weihnachten (24.12.) und Silvester, an allen Brückentagen, sowie an zwei Wochen in den Sommerferien ist immer geschlossen.
4. Es können bis zu 2 Flexi-Einheiten hinzugebucht werden, die zeitlich nicht festgelegt werden müssen, sondern bei Unterrichtsausfällen, besonderen beruflichen Einzelterminen oder weiteren Einzelfällen auf Anfrage flexibel genutzt werden können.
5. Eltern mit besonders flexiblen Betreuungsbedarfen können auf formlosen Antrag mit Nachweis (bspw. bei Schichtarbeit) eine unbegrenzte Anzahl an Einheiten ohne zeitliche Festlegung buchen, die Anzahl der Einheiten muss jedoch vorab festgelegt werden. Über den Antrag entscheidet das Amt für Familie, Jugend und Bildung.

Hort an der Schule:

1. Die Hortbetreuung ist regelmäßig von Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 17.30 Uhr geöffnet.
2. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher Bestandteil der Hortbetreuung. Die Kosten hierfür sind in den Hortgebühren nicht enthalten und sind separat zu entrichten.
3. Nach dem Mittagessen finden im Hort an der Schule i.d.R. eine Hausaufgabenbetreuung (von Mo-Do) sowie besondere Freizeitangebote und Freispiel statt.
4. Die Betreuung im Hort wird ganzjährig an allen regulären Arbeitstagen (auch an sogenannten „Brückentagen“) abzüglich max. 30 Schließtagen angeboten. Zwischen Weihnachten (24.12.) und Silvester sowie an drei Wochen in den Sommerferien ist immer geschlossen.
5. Eine Ferienbetreuung kann optional wochenweise hinzugebucht werden. Die Anzahl der verfügbaren Plätze ist abhängig von der jeweiligen Betriebserlaubnis.

Betreuung an der Pestalozzischule:

1. Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen halbtägiger Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung entspricht 2 Nachmittagen pro Woche der Zeit nach dem Unterricht bis 15.30 Uhr.
2. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher Bestandteil der Betreuung an der Pestalozzischule. Die Kosten hierfür sind separat zu entrichten.

§ 6 Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Leitung des Betreuungsangebotes kündigen (ordentliche Kündigung).
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in die weiterführende Schule wechselt.

3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwölf Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, trotz schriftlicher Mahnung,
 - ein Zahlungsrückstand der Gebühren über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
4. Die Vertragsparteien können den bestehenden Vertrag ohne Fristeinhaltung jederzeit kündigen, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht weiter zumutbar ist (außerordentliche Kündigung).

Gründe hierfür können sein:

- eine abzusehende längere Fehlzeit des Kindes (z.B. durch Krankheit),
- Verhalten des Kindes, das eine dauerhafte erhebliche Belastung und Gefährdung der anderen Kinder oder des Personals bedeutet,
- Nichteinhaltung der Betreuungszeiten oder andere wichtige Gründe, die nicht in obestehender Auflistung aufgeführt sind,
- Bei Sondervereinbarungen zur Begleichung ausstehender Beiträge kann der Betreuungsplatz bereits nach dem ersten Verstoß gegen die Vereinbarung fristlos gekündigt werden.

§ 7 Ferienregelung

In den Schulferien kann, mit Ausnahme von bis zu 30 Schließtagen im Hort und bis zu 20 Schließtagen in der Betreuung, für diejenigen Kinder, die in einer Einrichtung der Betreuung an Schulen in Backnang angemeldet sind, eine Ferienbetreuung erfolgen. Die Ferienbetreuung kann jeweils nur in ganzen Wochen gebucht werden, eine tageweise Buchung ist nicht möglich.

Die Preisgestaltung ist der aktuellen Gebührentabelle (Anhang) zu entnehmen.

Frühbetreuung, Mittagsbetreuung 1 und 2, Betreuung an der Pestalozzischule:

Die Ferienbetreuung der Betreuungskinder wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. bis 15.30 Uhr angeboten.

Hort an der Schule:

Die Ferienbetreuung der Hortkinder wird in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr angeboten. Es stehen begrenzt Plätze zur Verfügung. Die Einrichtung schließt betriebsbedingt an 30 Tagen im Schuljahr.

Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung ist jeweils separat erforderlich. Der Anmeldeschluss für die Ferienbetreuung wird von der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 8 Gebühren

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren sind der im Anhang befindlichen Tabelle zu entnehmen. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt in kompletten Monaten.

In Fällen von höherer Gewalt wird eine Gebühr erhoben, die der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote entspricht.

Eine Übernahme der Hortgebühren kann bei Vorliegen der Voraussetzungen beim Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) beantragt werden.

Eine Übernahme der Essensgelder kann bei Vorliegen der Voraussetzungen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.

Folgende Rückerstattungsmöglichkeiten sind bei Teilschließungen/Schließungen von Betreuungseinrichtungen gegeben:

Rückerstattung von Betreuungsgebühren ab dem 6. Tag innerhalb eines Kalendermonats. Die Tage der Teilschließungen/Schließungen müssen nicht zusammenhängend sein. Kommt es zu Teilschließungen/Schließungen an mindestens sechs Tagen innerhalb eines Kalendermonats, werden alle nicht betreuten Zeiten eines Monats zurückerstattet.

§ 9 Ermäßigungen

Für Familien mit zwei, drei oder vier und mehr Kindern sind Ermäßigungen vorgesehen. Die Höhe der ermäßigten Gebühren sind der angehängten Tabelle zu entnehmen.

Ob eine Ermäßigung aufgrund des Familien- und Kulturpasses der Stadt Backnang möglich ist, kann auf Antrag vom Amt für Familie, Jugend und Bildung geprüft werden.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung umgehend zu informieren, falls bei dem zu betreuenden Kind oder in dessen Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit vorliegt. Eine Krankmeldung in der Schule ist nicht ausreichend.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das

Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

3. Über diese Regelungen des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes mit den Aufnahmeunterlagen.
4. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Einrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
5. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
7. Bei fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
8. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.
9. Bei Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit werden die Eltern informiert und das Kind muss unverzüglich abgeholt werden. Grundsätzlich stehen das Wohl der Kinder und der Gesundheitsschutz an erster Stelle.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Für das Betreuungspersonal beginnt die Aufsichtspflicht, wenn ihnen das Kind übergeben wird oder es sich selbstständig in den Räumlichkeiten einfindet und bei einer/einem Mitarbeitenden anmeldet. Kinder, die nicht alleine kommen, sollen in die jeweilige Gruppe gebracht werden. Das Betreuungspersonal muss das Kind sehen, damit es weiß,

dass das Kind anwesend ist.

3. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet, wenn das Kind abgeholt wird oder es mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern alleine gehen darf und die Räume der Einrichtung deswegen verlässt. Die Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
4. Eltern, die dem Kind eine Genehmigung zum Alleingehen erteilt haben, sollten besonders aufmerksam sein, wenn Schließtage oder Ausflüge etc. mit besonderen Bringzeiten mitgeteilt werden. Ansonsten kann es vorkommen, dass das Kind bei Nichtbeachtung dieser Informationen allein vor geschlossenen Türen steht.
5. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen für ihre Kinder verantwortlich.
6. Verlässt das Kind vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Genehmigung der Eltern die Einrichtung (z.B. Besuch bei Freunden, Verein etc.), erlischt mit Verlassen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind nicht dafür verantwortlich, die Kinder zu individuellen Angeboten zu schicken.
7. Für Privatgegenstände (wie beispielsweise Fahrräder, Roller, usw.) wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Datenschutz

Das Mitführen von elektronischen Kommunikationsmitteln (Smartphones, Smart-Watches...) in der Einrichtung ist nicht gestattet. Diese Geräte müssen aus Datenschutzgründen während der Betreuungszeit in der Schultasche verwahrt werden.

§ 13 Entscheidungen im Einzelfall

Entscheidungen im Einzelfall bleiben dem Amt für Familie, Jugend und Bildung vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung von Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Backnang tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 24.10.2025 außer Kraft.

Backnang, den 23.07.2026
Bürgermeisteramt

Friedrich
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage der Stadt Backnang am